

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle II/20/201/2

Vorlagen-Nummer **1692/2015** 

Freigabedatum 26.08.2015

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

## Beschlussvorlage

### Betreff

Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst - Zielvorgaben für den Frauenanteil in Aufsichtsräten und Geschäftsführungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

# Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	07.09.2015
Rat	10.09.2015

#### Beschluss:

- 1. Der Rat der Stadt Köln fordert die von ihm entsandten bzw. zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder der in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder GmbH geführten mitbestimmungspflichtigen Beteiligungsunternehmen auf, darauf hinzuwirken, dass spätestens bis 30.09.2015 beschlossen wird, für den Frauenanteil im Aufsichtsrat sowie im Vorstand bzw. der Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft eine Zielgröße von 30 Prozent festzulegen, die soweit möglich bis zum 30.06.2017 erreicht sein soll.
- 2. Ferner weist der Rat der Stadt Köln die Gesellschaftsvertreterin / den Gesellschaftsvertreter der Stadt Köln in den in der Rechtsform einer GmbH geführten und drittelmitbestimmten Beteiligungsunternehmen an, darauf hinzuwirken, dass in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen spätestens bis 30.09.2015 beschlossen wird, für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft eine Zielgröße von 30 Prozent festzulegen, die soweit möglich bis zum 30.06.2017 erreicht sein soll.
- 3. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten soll in beiden Fällen darauf hingewirkt werden, dass die Anteilseigner und die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten in möglichst gleichem Umfang zur Erfüllung der Zielquoten beitragen.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

$\boxtimes$	Nein						
	Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	1			€	
		Zuwendungen/Zuschüsse	е	☐ Nein ☐ Ja			%
	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Ma	aßnal	hme		€	
		Zuwendungen/Zuschüsse	е	☐ Nein ☐ Ja			%
Jäł	nrliche Folgeaufwendung	en (ergebniswirksam):	ab F	laushaltsjahr:			
a)	Personalaufwendungen					€	
b)	Sachaufwendungen etc.					€	
c)	bilanzielle Abschreibunger	1			_€		
Jäł	nrliche Folgeerträge (erge	ebniswirksam):	ab H	laushaltsjahr:			
a)	Erträge					€	
b)	Erträge aus der Auflösung	Sonderposten				€	
Einsparungen: ab Haushaltsjahr:							
a)	Personalaufwendungen					€	
b)	Sachaufwendungen etc.					€	
Be	ginn, Dauer						

## Begründung

Am 01.05.2015 ist das "Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst" in Kraft getreten, welches unter anderem Änderungen des Aktiengesetzes (AktG) und des GmbH-Gesetzes (GmbHG) beinhaltet. Nicht börsennotierte Unternehmen in der Rechtsform der AG oder der GmbH, die der Mitbestimmung unterliegen, d.h. die in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, sind nunmehr verpflichtet, sich für die Erhöhung des Frauenanteils in den Aufsichtsräten und Vorständen bzw. Geschäftsführungen Zielvorgaben zu setzen.

Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein (§ 111 Absatz 5 AktG, § 52 Absatz 2 GmbHG). Die Zielvorgaben sind erstmals bis spätestens 30.09.2015 zu treffen. Die erstmals festzulegende Frist für die Erreichung der Zielvorgabe darf nicht länger als bis zum 30.06.2017 dauern (§ 25 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 5 des GmbHG-Einführungsgesetzes).

Für die Festlegung der Zielgrößen ist nach dem Wortlaut des Gesetzes grundsätzlich der Aufsichtsrat zuständig. Etwas anderes gilt nur für die drittelmitbestimmte GmbH, also eine solche, für die ein Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu bestellen ist. Es handelt sich dabei um Unternehmen, die in der Regel zwischen 500 und 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen. In diesen Fällen legt nach § 52 Absatz 2 Satz 1 GmbHG die Gesellschafterversammlung die Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und den Geschäftsführungen fest (es sei denn, sie hat diese Aufgabe dem Aufsichtsrat übertragen).

Die festgelegten Zielgrößen und Fristen zu deren Erreichung sind zu veröffentlichen. Über das Erreichen der Zielgrößen innerhalb der festgelegten Fristen und gegebenenfalls über die Gründe für deren Nichterreichen ist transparent zu berichten. Die Veröffentlichung der getroffenen Festlegungen und der Bericht über das Erreichen bzw. Nichterreichen im Bezugszeitraum erfolgt innerhalb einer Erklä-

rung über die Unternehmensführung (Lagebericht). Sanktionen für den Fall des Nichterreichens der selbst gesetzten Zielvorgaben sieht das Gesetz nicht vor.

Zwar hat der für die Festlegung der Zielvorgabe des Frauenanteils in den Aufsichtsräten grundsätzlich zuständige Aufsichtsrat sowohl aus gesellschaftsrechtlichen als auch aus kommunalrechtlichen Gründen letztlich wenig Einfluss auf deren Erreichung. Die Aufsichtsratsmitglieder – soweit sie nicht von den Arbeitnehmern bestimmt werden – werden nämlich von der Hauptversammlung gewählt bzw. von der Stadt Köln als Anteilseigner entsandt, wobei wiederum das kommunalrechtlich zwingend vorgeschriebene Verfahren des § 50 GO zu beachten ist. Zudem muss die Bestellung der GmbH-Geschäftsführer gemäß § 108 Absatz 5 Nr. 1 d) GO der Gesellschafterversammlung vorbehalten bleiben. Trotz des gerade bei kommunalen Gesellschaften beschränkten Einflusses des Aufsichtsrats sieht der Gesetzgeber eine entsprechende Verpflichtung zur Festlegung von Zielvorgaben vor. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung ist, soweit die Stadt Köln darauf Einfluss hat, sicherzustellen.

Betroffen von der Neuregelung sind die Stadtwerke Köln GmbH, die GEW Köln AG, die RheinEnergie AG, die Kölner Verkehrsbetriebe AG, die Häfen und Güterverkehr Köln AG und die GAG Immobilien AG. Bei diesen – mitbestimmungspflichtigen – Gesellschaften ist der Aufsichtsrat verpflichtet, eine Zielvorgabe wie oben ausgeführt zu beschließen. Bei der Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH, der Flughafen Köln/Bonn GmbH, der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH und der Koelnmesse GmbH obliegt die Festlegung der Zielvorgaben hingegen der Gesellschafterversammlung, da es sich um drittelmitbestimmte Unternehmen in der Rechtsform der GmbH handelt.

Derzeit stellt sich die Personalsituation in den Aufsichtsräten und Vorständen bzw. Geschäftsführungen der oben genannten städtischen Gesellschaften wie folgt dar:

	_		
Geschäftsleitung	davon Frauen	Aufsichtsrat	davon Frauen
3	0	20	4
3	0	20	3
5	0	20	2
4	0	20	2
2	0	15	1
2	1	15	4
2	0	15	4
2	0	15	4
2	0	15	0
3	1	21	4
	3 3 5 4 2 2 2 2 2	3 0 0 5 0 4 0 2 0 2 1 2 0 2 0 2 0 2 0 2 0 0 0 0 0 0	3 0 20   3 0 20   5 0 20   4 0 20   2 0 15   2 1 15   2 0 15   2 0 15   2 0 15   2 0 15   2 0 15   2 15 15

Da der Gesetzgeber für den Frauenanteil in Aufsichtsräten von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen eine Mindestquote von 30 Prozent zwingend vorgeschrieben hat, sollte sich an dieser Quote auch die Zielvorgabe der oben genannten städtischen Beteiligungsgesellschaften orientieren.